

den § 11 des Entwurfs abzulehnen und dafür bei § 5 folgenden Zusatz anzunehmen:

„Eine Concession der Ortsobrigkeit ist auch erforderlich zum Verkaufe von Branntwein oder anderen Spirituosen, dafern solcher nicht die in eigener Brennerei erzeugten Producte betrifft.

Den bisher bestandenen Verkaufsgeschäften ist die Concession nicht zu verweigern und haben dieselben Kosten dafür nicht zu entrichten.“

Dieser Antrag ist in der zweiten Kammer gegen 18 Stimmen angenommen worden und haben sich hierdurch alle übrigen Anträge, sowie § 11 des Entwurfs erledigt.

Die unterzeichnete Deputation ist im Allgemeinen mit der Tendenz dieses letzteren Antrags unter 6 einverstanden, und zwar aus den Gründen, die in der zweiten Kammer dafür geltend gemacht worden und auf die man sich deshalb bezieht. Bereits bei der Berathung des Gewerbegesetzes im Jahre 1861 wurde von einem Mitgliede der ersten Kammer der Antrag gestellt, den Verkauf von Branntwein und anderen Spirituosen unter die Concessionsgewerbe aufzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch damals abgelehnt.

Die praktische Bedeutung des von der zweiten Kammer zum Beschlusse erhobenen Antrags ist folgende:

Aller und jeder Verkauf von Branntwein und anderen Spirituosen soll künftig zu den sogenannten Concessionsgewerben gehören. Wer, ohne Concession zu haben, Branntwein verkauft, unterliegt den in § 38, Abs. 2 des Gewerbegesetzes angedrohten Strafen.

Der Verkauf von Wein, Bier, Branntwein und anderen Spirituosen zum sofortigen Genuße im Locale des Verkäufers bleibt wie zeither schankconcessionspflichtig und werden Zuwiderhandlungen nach dem dritten Absätze des § 38 bestraft.

Den bereits bestehenden Spirituosenverkaufsgeschäften, die unter verschiedenen Namen (Destillationsgeschäft, Branntweinverkauf, Spirituosenhandlung u. s. w.) angemeldet sind, soll nach dem Antrage die Concession kostenfrei ertheilt werden, mit anderen Worten: es soll das Gesetz auf die bereits bestehenden Verkaufsgeschäfte insofern rückwirkende Kraft haben, als dieselben von der Publication des Gesetzes an als Concessionsgewerbe zu behandeln sind, doch soll ihnen die Concession nicht verweigert und Bezahlung von Kosten nicht angeschlossen werden.

Dieser Vorschlag bietet den nicht unwesentlichen Vortheil, daß dem Inhaber eines solchen Verkaufsgeschäfts, dafern er sich wiederholter Zuwiderhandlungen schuldig macht, auf Grund von § 42 des Gewerbegesetzes die Concession